

Anpassung der **Stiftungsurkunde** der **Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA)** mit Sitz in Bern

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 28. März 2017, Urschrift Nr. 3434 des Notars Franz Müller, Bern, haben die Schweizerischen Bundesbahnen SBB und der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) als Stiftende die **Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA)**, Bern, errichtet.
2. Nach einer Überprüfung der Steuerbefreiung ist gemäss Schreiben der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 23. Juni 2017 die Bestimmung bei der Auflösung der Stiftung neu zu formulieren. Artikel 12 der Statuten wird entsprechend wie folgt angepasst: Vollständigkeithalber werden nachfolgend alle Bestimmungen der Statuten aufgeführt.

II. Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA)» wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die Entschädigung von Personen, die nachweislich infolge eines in der Schweiz durch Asbest verursachten Mesothelioms geschädigt wurden. Sie kann in Härtefällen auch bei anderen schweren Asbesterkrankungen Entschädigungen entrichten.
2. Die Stiftung unterstützt die Errichtung und den Betrieb eines Care-Services, welcher Personen mit nachweislichen Asbestschäden und deren nahe Angehörige psychosozial betreut, berät und Rechtsberatung vermitteln kann.
3. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.
4. Die Stiftenden behalten sich das Antragsrecht auf Änderung des Stiftungszwecks ausdrücklich vor (Art. 86a ZGB).

II. Vermögen

Art. 3

1. Die Stiftenden widmen der Stiftung ein Anfangsvermögen von CHF 6 000 000.–.
2. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stiftenden oder durch Zuwendungen Dritter vermehrt werden.
3. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten. Der Stiftungsrat erlässt bei Bedarf in einem Reglement Vorschriften über die Grundsätze der Vermögensverwaltung.
4. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks können und sollen das Stiftungsvermögen sowie dessen Erträge verwendet werden.

III. Rahmen der Entschädigungen

Art. 4

1. Die Entschädigungen orientieren sich an den Eckwerten gemäss Schlussbericht des Runden Tisches Asbest vom 30. November 2016. Der Stiftungsrat erlässt ein entsprechendes Entschädigungsreglement.
2. Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.

IV. Organe

Art. 5

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat
 - b) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, sobald bestimmt
 - c) die Revisionsstelle
2. Der Stiftungsrat kann weitere Organe bestellen.

V. Stiftungsrat

Art. 6 Konstituierung

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern.
2. Die ersten Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin werden von den Stiftenden ernannt. Danach kooptiert und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst, wobei den Stiftenden ein Vorschlagsrecht zukommt.
3. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.
4. Ist eine Vakanz entstanden, so findet für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt.
5. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied wesentliche Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht einhält oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat hat zusätzlich zu den in dieser Urkunde an anderer Stelle erwähnten Aufgaben und Kompetenzen die folgenden undelegierbaren Aufgaben:
 - a) Er legt in einem Organisationsreglement die Aufgaben und Kompetenzen fest, namentlich die Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung der Stiftungsorgane;
 - b) Er ernennt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.
 - c) Er legt die Aufgaben des sowie die Vergütungen an den Care-Service vertraglich fest.
 - d) Er verabschiedet den jährlichen Tätigkeitsbericht und das Budget.
 - e) Er entscheidet über Härtefälle.
 - f) Er entscheidet über abgewiesene Entschädigungsgesuche auf Einsprache hin endgültig.
2. Er kann der Aufsichtsbehörde nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften Änderungen der Stiftungsurkunde beantragen. Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 8 Sitzungen des Stiftungsrates und Beschlussfähigkeit

1. Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, so oft einberufen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, unter Angabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt (in der Regel) mindestens 10 Tage vor der Sitzung.
2. Mindestens drei Mitglieder können ebenfalls die Stiftungsratssitzung einberufen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme der Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde (Art. 7 Abs.2) und der Änderung des Entschädigungsreglements (Art. 4 Abs.2) mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
4. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

VI. Geschäftsführung Art. 9

1. Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat ernannt und ist verantwortlich für die Durchführung des Stiftungszweckes gemäss den Reglementen.
2. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit des Care-Services.
3. Sie erstattet einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Stiftungsrates.

VII. Revisionsstelle Art. 10

1. Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Revisionsstelle wird für eine Dauer von einem Jahr eingesetzt. Eine Wiederernennung ist möglich.

VIII. Rechnungslegung und Berichterstattung Art. 11

1. Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2017.
2. Der Stiftungsrat verabschiedet die Rechnung und den jährlichen Tätigkeitsbericht und reicht diese (zusammen mit dem Revisionsbericht) sowie das Protokoll über deren Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.

IX. Aufhebung der Stiftung

Art. 12

1. Kann der Stiftungszweck aus irgendwelchen Gründen nicht mehr erfüllt werden, so beantragt der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stiftenden ist ausgeschlossen.

X. Reglemente

Art. 13

1. Der Stiftungsrat erlässt und genehmigt das Organisations- und das Entschädigungsreglement.
2. Er kann weitere Reglemente erlassen.
3. Sämtliche Reglemente und deren Änderung werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

XI. Eintrag der Stiftung im Handelsregister

Art. 14

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Der Präsident des Stiftungsrates

Datum: 27. Juni 2024

Der Vizepräsident des Stiftungsrates

Datum: 27. Juni 2024

Urs Berger

Markus Jordi

Der Geschäftsleiter der Stiftung EFA

Datum: 27. Juni 2024

Benjamin Schlesinger